

VERWALTUNGSORDNUNG

1. MITGLIEDER-AUFNAHMEVERFAHREN

Wenn ein NGB aus einem Land, in dem bereits eine WMA-Mitgliedschaft besteht, einen Aufnahmeantrag stellt, erteilt der Rat dem Antragsteller eine Empfehlung. Wenn die Empfehlung an den Antragsteller nicht akzeptiert wird, wird eine zu gleichen Teilen aus IAAF- und WMA-Vertretern bestehende spezielle Kommission eingesetzt, die die Angelegenheit prüft und dem Antragsteller durch das IAAF-Sekretariat eine Empfehlung zukommen läßt. Wenn die Empfehlung noch immer nicht angenommen wird, legt die Kommission dem IAAF-Rat einen Bericht für deren Erwägungen und Empfehlungen vor. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den WMA-Rat.

2. RAT

2.1 Organisation und Ablauf

2.1.1 Die WMA-Exekutive besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern:

2.1.1.1 Präsident,

2.1.1.2 Exekutiv-Vizepräsident (im folgenden „E-VP“ genannt),

2.1.1.3 Vizepräsident Stadion (im folgenden „VP-S“ genannt),

2.1.1.4 Vizepräsident Straße/Cross (im folgenden „VP-SC“ genannt),

2.1.1.5 Sekretär,

2.1.1.6 Schatzmeister, und

2.1.1.7 Frauenrepräsentatin

2.1.2 Während der jährlichen Ratssitzung bestimmt der Präsident, in Abstimmung mit dem WMA-Rat, die Delegierten für Regionale oder andere wesentliche Meisterschaften.

2.1.3 WMA E-mail Wahlverfahren

Formelle E-mail Vorschläge können von jedem Ratsmitglied an den Sekretär gerichtet werden. Der Sekretär muß die Vorschläge unmittelbar auf dem schnellsten Wege dem Präsidenten weiterleiten, bevorzugterweise durch E-mail. Der Präsident wird über ihre Akzeptanz entscheiden und, nach Abstimmung mit dem Vorschlagenden, den endgültigen Wortlaut des Vorschlages festlegen. Dieses wird durch den Sekretär dokumentiert.

Der WMA-Sekretär wird dann sofort den akzeptierten Vorschlag datieren und an alle Ratsmitglieder in Umlauf bringen zur Abstimmung durch die schnellste und geeignetste Methode, bevorzugterweise mittels E-mail. Der Sekretär wird auf die gleiche Art eine Erhaltsbestätigung einfordern, innerhalb von 7 Tagen nach dem Abschicken des Vorschlags.

Alle Abstimmungen, oder Nachträge, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschicken des Vorschlags beim Sekretär eingegangen sein. Vorschläge werden als erfolgreich gewertet bei Erreichen einer einfachen Mehrheit, bestehend aus einem Minimum von zwei Dritteln der Ratsmitglieder. Nach dem 14ten Tag hat der Präsident eine zusätzliche Stimme, um eine Stimmgleichheit aufzuheben.

Wenn zu dem Vorschlag weitere Nachträge eingebracht werden, wird der Sekretär im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorschlag und dem Nachtragsvorschlagenden den endgültigen Wortlaut festlegen und in Umlauf bringen.

Danach wird der Sekretär dann alle Wahlergebnisse sichten und auszählen und jede Wahnachricht an den WMA-Schatzmeister weiterleiten, der die Ergebnisse

überprüfen und sie dann an den Präsidenten weiterleiten wird zur Bekanntmachung an den gesamten Rat.

- 2.1.4 Der Bezug zu Punkt 6.1.1 der Verfassung wegen der Nachfolge-Ernennung zur Erfüllung der Aufgaben einer freigewordenen Ratsposition „bis zur nächsten Generalversammlung“ ist so zu verstehen, daß damit die Wahl bei der nächsten vierjährlichen Generalversammlung gemeint ist.

2.1.5 **Zulassungs**

- 2.1.5.1 Les athlètes ayant obtenu une dispense conformément au paragraphe 11.2 et demandant une deuxième modification de leurs statuts d’affiliation nationale seront entendus par le Conseil de la WMA sur demande de leur affilié actuel et avec exposé de tous les motifs des deux affiliés concernés. L’annulation du changement d’affiliation ne sera accordée qu’en faveur de l’affiliation d’origine, conformément à la nationalité. De plus, les athlètes seront frappés d’une période de suspension, conformément aux règles d’éligibilité de la WMA/IAAF.

2.2 **Finanzverwaltung**

2.2.1 **Buchhaltung & Veröffentlichungen**

- 2.2.1.1 Das Rechnungsjahr der WMA geht über zwei Jahre und beginnt mit dem ersten Januartag eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl; spätestens 6 Kalendermonate nach Ende des Rechnungsjahres übermittelt der Schatzmeister jedem Mitgliedsverband und jedem Ratsmitglied den Kassenprüfungsbericht und die Bilanz.
- 2.2.1.2 Vor dem 31. Januar eines jeden Jahres legt der Schatzmeister dem Rat einen Bericht über das am vorangegangenen 31. Dezember zu Ende gegangene Jahr vor. Außerdem legt er dem Rat bei dessen periodisch einberufenen Sitzungen einen aktualisierten Bericht vor.
- 2.2.1.3 Wie in der Satzung festgehalten, deckt das vom Schatzmeister vorgeschlagene Budget die nächste Haushaltsperiode ab. Das Budget bedarf der Billigung durch den Rat.
- 2.2.1.4 Im Namen der WMA wird ein Bankkonto in US-Dollar geführt. Alle Ausgaben über US-\$ 5 000 (Fünftausend US-\$) werden vom Schatzmeister und vom Präsidenten, oder einem anderen vom Präsidenten schriftlich autorisierten Ratsmitglied, gemeinsam genehmigt.
- 2.2.1.5 Der Schatzmeister ist mit einer Bürgschaft von US-\$ 250 000 versichert; Ausnahmen bestimmt der Rat.

2.2.2 **Genehmigungsvorschriften für Kostenerstattungen**

- 2.2.2.1 Der Schatzmeister kann Büro-, Porto- und Telefonkosten bis zu max. US-\$ 1 000 (Eintausend US-\$) ausgeben, ohne die vorherige Genehmigung des Rates einholen zu müssen.
- 2.2.2.2 Unvorhergesehene Ausgaben bis zu max. US-\$ 2 000 (Zweitausend US-\$), die nicht in dem beschlossenen Budget enthalten sind, müssen vom Präsidenten und dem Schatzmeister genehmigt werden. Nur ein außerordentlicher Posten ist pro Kalenderjahr erlaubt.
- 2.2.2.3 Alle Ausgaben, außer den oben vorgesehenen, benötigen die vorherige Genehmigung des Rates.
- 2.2.2.4 Steht einem Ratsmitglied die Kostenerstattung durch einen Dritten zu, wie z.B. durch seinen Sportverband, ist das Mitglied nicht dazu berechtigt, eine weitere Kostenerstattung seitens WMA zu empfangen.
- 2.2.2.5 Die Ratsmitglieder erhalten nur Rückerstattungen für ihnen persönlich entstandene Reise- und andere damit zusammenhängende Kosten.
- 2.2.2.6 Der Schatzmeister ist berechtigt, Reiseauslagen von Ratsmitgliedern gemäß der Reisekosten-Rückerstattungs-Vorschrift zu vergüten.

- 2.2.2.7 WMA erstattet die genehmigten Reisekosten der Ratsmitglieder für die direkteste und günstigste Flugverbindung, die bei einer regulären Fluggesellschaft angeboten wird.
- 2.2.2.8 Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen sind die Ratsmitglieder verpflichtet, ihre Reise rechtzeitig zu planen, um die günstigsten Spartarife zu erhalten.
- 2.2.2.9 Anträgen auf Kostenerstattung müssen Belege oder andere, für den Schatzmeister akzeptable, erklärende Unterlagen beigelegt sein.

2.3 Meisterschaften

2.3.1 Bewerbungen

2.3.1.1 Mit Beginn des Jahres 2016 führt die WMA die WMA-Weltmeisterschaften Stadion für jede gerade und die WMA-Weltmeisterschaften Halle für jede ungerade Jahreszahl ein. Bewerbungen zur Durchführung von WMA-Weltmeisterschaften sollen von einem WMA-Mitglied unterbreitet und zusammen mit einer Stadt präsentiert werden. Die schriftliche und von der Bewerberstadt ordnungsgemäß unterzeichnete Bewerbung des Mitgliedes muß dem WMA-Sekretär spätestens zum 1. September des Jahres vorliegen, das der Generalversammlung vorausgeht, die über die Bewerbung befinden soll. Nicht mehr als eine Bewerberstadt pro Mitglied darf nominiert werden.

2.3.2 Bewerbungs-Prüfung, Präsentation & Zuschlag

2.3.2.1 Nachdem die schriftliche Bewerbung gemäß 2.3.1.1 übermittelt wurde, ist die weitere Behandlung der Bewerbung vom Unterzeichnen eines Vertrages abhängig. Der Vertrag ist von dem Mitglied, dem Organisations-Komitee des Ausrichters, dem Bürgermeister der Bewerberstadt sowie dem Verantwortlichen des IAAF-Mitgliedes zu unterzeichnen und dem WMA-Sekretär spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

Außerdem haben die Ortsbesichtigungen bei den potentiellen Bewerbern zwischen dem 179. und 60. Tag vor der Generalversammlung zu erfolgen. Es dürfen nicht mehr als 3 Ratsmitglieder an den Besuchen teilnehmen. Die Bewerberstadt übernimmt die Kosten für deren Flüge sowie Verpflegung und Unterbringung für die Dauer von drei Tagen.

Die WMA Delegierten verfassen nach ihrem Inspektionsbesuch einen Standardbericht. Der Bericht wird an die Bewerberstadt zur Einsichtnahme, Überprüfung und Kommentierung gesandt. Wenn die Kommentare der Bewerberstadt vorliegen, wird der Bericht zusammen mit dem Kommentar an die Ratsmitglieder zur Auswertung und Einstufung verteilt. Die Bewerberstädte präsentieren ihre Bewerbungen dem Rat im Vorfeld der Meisterschaften. Der Rat revidiert, falls notwendig, die Einstufung und leitet die zwei am höchsten eingestufteten Bewerber zur Präsentation und Entscheidung an die Generalversammlung weiter. Der Sekretär muß die detaillierten technischen und Inspektions-Berichte 45 Tage vor Eröffnung der Generalversammlung den Mitgliedern per Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

Falls jedoch nur wenige nicht ausreichend wettbewerbsfähige Bewerbungen dem Rat vorliegen, kann dieser um weitere neue Bewerber bitten.

3. KOMITEES

3.0 Allgemein: Abstimmungen per Brief, E-Mail oder Fax sind erlaubt.

3.1 Stadionkomitee (im folgenden „S-K“ genannt)

3.1.1 Nominierungen

3.1.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der Vizepräsident Stadion.

3.1.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.

3.1.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.1.2 Verantwortungsbereiche

- 3.1.2.1 Das LOC der nächsten WMA-Weltmeisterschaften Stadion hat das Recht, jeden für das Komitee zu benennen, der mit den Wettbewerben innerhalb des Stadions vertraut ist. Maßgebend hierfür sind die Regeln und das Verfahren nach 3.1.1.3 oben.
- 3.1.2.2 Das Komitee unterbreitet dem Rat zur Annahme oder Ablehnung wünschenswerte Änderungsvorschläge zu den Wettkampfregeln.
- 3.1.2.3 Das Komitee prüft jeden sachdienlichen Vorschlag, den die Mitgliedsverbände unterbreiten.
- 3.1.2.4 Der Vorsitzende des S-K ist der hauptsächliche WMA Technische Delegierte bei allen WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Wenn erforderlich, kann der Vorsitzende des S-K einen Vertreter für diese Position vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Weitere Technische Delegierte, die vom Vorsitzenden des S-K vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können für bestimmte oder allgemeine Aufgaben vorgesehen werden, die der Vorsitzende des S-K festlegt.
- 3.1.2.5 Der Vorsitzende des S-K ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.

3.2 Komitee für Wettbewerbe außerhalb des Stadions (im folgenden „SC-K“ genannt)

3.2.1 Nominierungen

- 3.2.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der VP-SC.
- 3.2.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.
- 3.2.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.2.2 Verantwortungsbereiche

- 3.2.2.1 Das LOC der nächsten WMA-Weltmeisterschaften Straße/Cross hat das Recht, jeden für das Komitee zu benennen, der mit den Wettbewerben außerhalb des Stadions vertraut ist. Maßgebend sind hier die Regeln und Verfahren nach 3.(2)(c) oben.
- 3.2.2.2 Das Komitee unterbreitet dem Rat zur Annahme oder Ablehnung wünschenswerte Änderungsvorschläge zu den Wettkampfregeln.
- 3.2.2.3 Das Komitee prüft jeden sachdienlichen Vorschlag, den die Mitgliedsverbände unterbreiten.
- 3.2.2.4 Der Vorsitzende des SC-K ist der hauptsächliche WMA Technische Delegierte bei allen WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Wenn erforderlich, kann der Vorsitzende des SC-K einen Vertreter für diese Position vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Weitere Technische Delegierte, die vom Vorsitzenden des SC-K vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können für bestimmte oder allgemeine Aufgaben vorgesehen werden, die der Vorsitzende des SC-K festlegt.
- 3.2.2.5 Der Vorsitzende des SC-K ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.
- 3.2.2.6 Der Vorsitzende des SC-K ist verantwortlich für alle Gehwettbewerbe, im Stadion und außerhalb des Stadions. Er wird sich über Stadion Gehwettbewerbe mit dem VP-S abstimmen. Der VP-SC wird den Haupt-Kampfrichter für Gehwettbewerbe für die Genehmigung durch den Rat vorschlagen. Das Organisations Komitee des Ausrichters (im folgenden „LOC“ genannt) bestimmt die Anzahl der Kampfrichter gemäß den IAAF Regeln, die vom VP-SC und dem Haupt-Kampfrichter für Gehwettbewerbe genehmigt werden müssen.

3.3 Anti-Doping- und Medizinisches Komitee (im folgenden „A-DMK“ genannt)

3.3.1 Nominierungen

- 3.3.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Rat bestimmt, vorzugsweise, aber nicht unbedingt, aus dem Kreis der Ratsmitglieder.
- 3.3.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Einige Mitglieder sollen Erfahrungen im medizinischen und juristischen Bereich aufweisen.
- 3.3.1.3 Die 6 Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.
- 3.3.1.4 Die Frauenrepräsentantin ist von Amts wegen Mitglied des Komitees.

3.3.2 Verantwortungsbereiche

- 3.3.2.1 Das A-DMK ist unter Anwendung der IAAF "Procedural Guidelines for Doping Control" für die Dopingkontrolle bei allen WMA-Weltmeisterschaften verantwortlich.
- 3.3.2.2 Das A-DMK berichtet dem Rat und dem Rechtskomitee über alle Doping-Angelegenheiten sowohl grundsätzlich als auch speziell.
- 3.3.3 Die WMA Anti-Doping Regeln, wie schriftlich verteilt oder auf der WMA Webseite veröffentlicht, sowie die damit verbundenen Ämter, werden übernommen gemäß deren Anhang: L, Anti-Doping Vorschriften“, L1, TUE Antragsregelungen

3.4 Rechtskomitee (im folgenden „RK“ genannt)

3.4.1 Nominierungen

- 3.4.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten aus dem Kreis der Ratsmitglieder bestimmt.
- 3.4.1.2 Das Komitee besteht aus fünf (5) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden.
- 3.4.1.3 Die fünf Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.4.2 Verantwortungsbereiche

- 3.4.2.1 Jeden Änderungsantrag zur Satzung und/oder Verwaltungsordnung, den der WMA-Sekretär erhält, wird dem RK vorgelegt.
- 3.4.2.2 Ohne schriftliche Genehmigung der Antragsteller nimmt das RK keine die Absicht des Antrages beeinflussende Veränderung des Wortlautes vor.

3.4.3 Anschuldigungen in Doping Angelegenheiten

- Vom RK werden alle Anschuldigungen zu folgenden Vergehen geprüft:
- 3.4.3.1 Medikamentenmißbrauch

3.4.4 Anschuldigungen in Disziplin Angelegenheiten

- Vom RK werden alle Anschuldigungen zu folgenden Vergehen geprüft :
- 3.4.4.1 Unrichtige Angabe des Alters oder der Altersklasse,
- 3.4.4.2 Die erfolgte oder die versuchte Wettkampfteilnahme beim anderen Geschlecht,
- 3.4.4.3 Die Aktivitäten eines WMA Ratsmitgliedes bei der Ausschreibung, Organisation, Durchführung oder Werbung für von WMA nicht genehmigten internationalen Senioren Leichtathletik Veranstaltungen, die in direkter Konkurrenz mit WMA Veranstaltungen stehen.
- 3.4.4.4 Unsportliches Verhalten,
- 3.4.4.5 Versäumnis, die Anmeldung über das Mitgliedsland der Nationalität des Athleten einzureichen,
- 3.4.4.6 Athleten, die den Sport in Verruf bringen oder ihm Schande zufügen.
- 3.4.4.6.1 Interessenkonflikte.

Prüfungsverfahren

- 3.4.4.7 Eine Anschuldigung, ein Vergehen nach 3.4.3.1 und 3.4.4.1 bis 3.4.4.6 der Verwaltungsordnung begangen zu haben, wird dem WMA-Sekretär zugeleitet, der diese innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erhalt an jedes Ratsmitglied und jedes Mitglied des RK weiterleitet und per Einschreiben an den Angeklagten schickt.
- 3.4.4.8 Der Sekretär übermittelt dem Beschuldigten eine Kopie dieses Abschnitts aus der Verwaltungsordnung sowie die Namen und Anschriften der Mitglieder des RK.
- 3.4.4.9 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anschuldigung legt der Beschuldigte jedem Mitglied des RK eine schriftliche Stellungnahme vor.
- 3.4.4.10 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Erklärung des Beschuldigten (oder, falls keine schriftliche Stellungnahme vorliegt, 15 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist, in der der Beschuldigte hätte antworten müssen) unterbreitet jedes Mitglied des RK dem Vorsitzenden des Komitees eine schriftliche Empfehlung.
- 3.4.4.11 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Empfehlungen aller Mitglieder des RK (aber spätestens 45 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist, in der der Beschuldigte hätte antworten müssen) schickt der Vorsitzende eine Zusammenfassung der Entschlüsse des RK an den WMA-Sekretär.

3.4.5 Entscheidungen und Benachrichtigungen

- 3.4.5.1 Jeder, der eines absichtlichen Vergehens gemäß 3.(4)(f) i, iii-iv für schuldig befunden wird, wird von der Senioren-Leichtathletik suspendiert; beim ersten Verstoß für zwei Jahre, beim zweiten Verstoß lebenslang.
- 3.4.5.2 Jeder, der eines absichtlichen Vergehens gemäß 3.(4)(f)i-v für schuldig befunden wird, darf nicht Mitglied des Rates oder eines Komitees oder Delegierter bei der Generalversammlung sein.
- 3.4.5.3 Jeder, der eines Vergehens gemäß 3.(4)(f)v für schuldig befunden wird, unterliegt der Suspendierung - zwei Jahre nicht überschreitend - oder einem Verweis, wie vom RK festgelegt.
- 3.4.5.4 Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ermittlungen des RK gemäß 3.(4)(f)v informiert der Sekretär den Beschuldigten und den Rat.
- 3.4.5.5 Jede unter diesem Abschnitt auferlegte Suspendierung muß von dem Mitgliedsverband des Beschuldigten und vom zuständigen Regionen-Verband beachtet werden. WMA überwacht jede von einem Mitgliedsverband auferlegte Suspendierung.
- 3.4.5.6 Jeder durch ein Mitglied gemäß Verwaltungsordnung 3.(4)(f)i-v gesperrte Athlet ist automatisch für die Dauer seiner Sperre für alle Veranstaltungen der WMA-Mitglieder nicht startberechtigt. Um diese Sperre durchzusetzen, ist es Pflicht des Sekretärs des suspendierenden Mitglieds, innerhalb von 30 Tagen den WMA-Sekretär schriftlich über die Sperre und die Art des Verstosses in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt dieser Benachrichtigung wird der Sekretär unverzüglich alle Mitglieder über diese Sperre und deren Details informieren. Mit der Aufhebung der Sperre wird in gleicher Weise verfahren.

3.5 Rekordkomitee

3.5.1 Nominierungen

- 3.5.1.1 Der Vorsitzende wird vom Präsidenten aus dem Kreis der Ratsmitglieder bestimmt.
- 3.5.1.2 Das Komitee besteht aus sieben (7) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
 - 3.5.1.2.1 dem Vorsitzenden,
 - 3.5.1.2.2 dem Rekordmanager,
 - 3.5.1.2.3 sechs (6) Regionen-Statistikern

- 3.5.1.3 Jede der WMA-Regionen hat das Recht, innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung der WMA-Weltmeisterschaften Stadion, die in ungeraden Jahren veranstaltet werden, einen Delegierten in dieses Komitee zu berufen.
Falls eine Region den WMA-Sekretär nicht innerhalb dieser 45 Tage schriftlich oder telegrafisch benachrichtigt - es gilt das Datum des Poststempels -, kann der Vorsitzende eine Person in das Komitee berufen.
- 3.5.1.4 Der Vorsitzende des Komitees hat das Recht, den Rekordmanager zu benennen, dessen Berufung durch den Rat erfolgt.

3.5.2 Verantwortungsbereiche **Siehe Wettkampfbregeln, Regel 260 und 261**

3.6 Organisatorisches Beratungskomitee (im folgenden „OBK“ genannt)

3.6.1 Nominierungen

- 3.6.1.1 Vorsitzender des Komitees ist der WMA E-VP.
- 3.6.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus dem Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
- 3.6.1.2.1 dem Vorsitzenden,
 - 3.6.1.2.2 dem VP-S,
 - 3.6.1.2.3 dem VP-SC,
 - 3.6.1.2.4 vier (4) weitere Mitglieder, die nicht dem Rat angehören.
- 3.6.1.3 Die 4 weiteren Mitglieder des Komitees werden durch den Präsidenten auf der Grundlage der vom Vorsitzenden erfolgten Nominierung berufen.

3.6.2 Verantwortungsbereiche

- 3.6.2.1 Das Komitee ist verantwortlich für die Koordination aller Angelegenheiten, die nicht direkt zum Wettkampf gehören, dazu zählen: Unterkunft, Transport, Eröffnungs- und Schlußfeier, Athleten-Handbuch, Siegerehrungen und anderes.
- 3.6.2.2 Fragen zur Organisation der Bereiche außerhalb des Wettkampfes werden an den Vorsitzenden des OBK gerichtet, der für die Koordination mit dem LOC sorgt.
Das OBK legt dem Rat die Vorgehensweisen grundsätzlicher Art in nicht zum Wettkampf gehörenden Angelegenheiten zur Genehmigung vor. Es berichtet dem WMA-Präsidenten über den Stand der Zusammenarbeit mit dem LOC.
- 3.6.2.3 Der Vorsitzende des OBK ist der wesentliche WMA Organisations-Delegierte für alle WMA und von WMA genehmigten Weltmeisterschaften. Sofern erforderlich, kann der Vorsitzende des OBK für diese Position einen Vertreter vorschlagen, der vom Rat genehmigt werden muß. Andere organisatorische Delegierte, die vom Vorsitzenden des OBK vorgeschlagen und vom Rat genehmigt worden sind, können nach Einteilung des Vorsitzenden des OBK auch zu besonderen oder allgemeinen Aufgaben herangezogen werden.
- 3.6.2.4 Der Vorsitzende des OBK ist einer der erforderlichen Unterzeichner bei allen Verträgen für WMA und allen von WMA genehmigten Weltmeisterschaften.

3.7 Frauenkomitee

3.7.1 Nominierungen

- 3.7.1.1 Vorsitzende des Komitees ist die Frauenrepräsentantin.
- 3.7.1.2 Das Komitee besteht aus sechs (6) Mitgliedern plus der Vorsitzenden. Es setzt sich zusammen aus:
- 3.7.1.2.1 der Frauenrepräsentantin,
 - 3.7.1.2.2 jeweils einer Repräsentantin der sechs (6) Regionen.

- 3.7.1.3 Jede der WMA-Regionen hat das Recht, innerhalb von 45 Tagen nach Beendigung der WMA-Stadionmeisterschaften, die in ungeraden Jahren abgehalten werden, einen Delegierten in dieses Komitee zu berufen.
Falls eine Region den WMA-Sekretär nicht innerhalb dieser 45 Tage schriftlich oder telegrafisch benachrichtigt – es gilt das Datum des Poststempels –, kann der Vorsitzende eine Person aus jedem Teil der Erde in das Komitee berufen.

3.7.2 Verantwortungsbereiche

- 3.7.2.1 Das Komitee ist beauftragt, die Interessen der Frauen-Athleten zu repräsentieren.

4. REGELÄNDERUNGEN

4.1 Inkrafttreten

- 4.1.1 Die Wettkampffregeln können in ihrer Anwendung für bestimmte Meisterschaften durch den Rat verändert werden. Anträge des LOC auf solche Veränderungen müssen dem WMA-Sekretär spätestens 90 Tage vor Beginn der Meisterschaften vorliegen. Der Sekretär wird, in enger Zusammenarbeit mit den VP-S bzw. VP-SC, dem Rat den Vorschlag spätestens 75 Tage vor Beginn der Meisterschaften zur Entscheidung vorlegen.

4.2 Prüfverfahren für Vorschläge zu Regeländerungen

Die folgende zweijährige Akzeptanzperiode muß für vorgeschlagene Regeländerungen beachtet werden:

- 4.2.1 Regeländerungen, die mehrheitlich von der Generalversammlung genehmigt wurden, treten während der zweijährigen Akzeptanzperiode nicht in Kraft.
- 4.2.2 Der WMA-Sekretär muß alle auf der Generalversammlung genehmigten Vorschläge zu Regeländerungen den WMA Stadia oder Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Generalversammlung vorlegen, auf der sie vorläufig genehmigt wurden.
- 4.2.3 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt vom WMA Sekretär werden die Stadia oder Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden die Vorschläge an ihre jeweiligen Ausschüsse zur Untersuchung und Beurteilung weiterleiten.
- 4.2.4 Die Stadia und Non-Stadia Ausschuß-Mitglieder werden persönlich im Jahr vor der nächsten Stadia-Weltmeisterschaft an der Wettkampfstätte, der Ratsmitglieder-Versammlung vorausgehend, zusammentreffen. Alle vorgelegten Vorschläge werden untersucht. Schriftliche Ausschuß-Empfehlungen und Stellungnahmen werden für jeden Vorschlag erarbeitet.
- 4.2.5 Die Stadia und Non-Stadia Ausschuß-Vorsitzenden werden die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen dem Rat während dessen Sitzung im Jahr vor den Weltmeisterschaften vorlegen. Der Rat wird seine eigenen schriftlichen Vorschläge und Stellungnahmen zu jedem eingereichten Vorschlag während seiner Sitzung einbringen.
- 4.2.6 Der WMA Sekretär wird alle Vorschläge zusammen mit den Vorschlägen und Stellungnahmen der Stadia und Non-Stadia Ausschüsse und des Rates an alle Regionen und Verbands-Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der WMA-Ratssitzung gem. 4.2.5 weiterleiten.
- 4.2.7 Auf der nächsten Generalversammlung werden alle Regeländerungs-Vorschläge präsentiert, zusammen mit den Empfehlungen der Stadia und Non-Stadia Ausschüsse und des Rats.
- 4.2.8 Nur die Vorschläge werden in der Generalversammlung zur Diskussion gestellt, die speziell von den Verbandsmitgliedern schriftlich bei dem WMA Sekretär innerhalb der 90 Tage Periode vor Beginn der Generalversammlung angemeldet wurden.

4.2.9 Die Generalversammlung wird über die Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Vorschlages abstimmen, und nur die akzeptierten Vorschläge treten gemäß Wettkampfbregeln in Kraft.

5. ERMÄCHTIGUNG

5.1 In allen Angelegenheiten bezüglich der Interpretation oder Anwendung dieser Verwaltungsordnung ist der Rat die letzte Instanz.